

Inhaltsverzeichnis

Dorfordnung 1670 (Nr. 43 ff. Ergänzung 1730)

Arbeiten für die Gemeinde („Besserung an Hirtenhäusern, Gemeindewegen und -stegen“)

- Strafe für Fernbleiben (12,13)

Armenpflege

- Beherbergungs- und Transportpflicht für arme Leute (15)

Ehehaft-Versammlung (Herbst)

- Wahl von Richter, Dorf-Bürgermeistern und Dorfführer (1)
- hier Verlesung der Dorfordnung (DO) (2)
- Anwesenheitspflicht für die „Hausherrn“ (6), Verbot für andere (9)
- Verbot von Bewaffnung sowie von Streiten und Fluchen (7) (8)
- Verbot des Tabakrauchens

Feuerwehr, Feuerpolizei, Feuerbeschau

- Strafe für unterlassene Hilfeleistung bei „Feuers- und Gewaltsnot“ (10)
- Viermal im Jahr soll Feuerbeschau durchgeführt werden. Wo kein Kamin in der Wohnung vorhanden ist, soll innerhalb von 14 Tagen Abhilfe geschaffen werden (44)

„Gemeindegründe“ („Gmeindt“)

- Kein „Hausgenosse“ darf Vieh auf die Gemeindegründe treiben. (14)
- Obstbäume auf der „Gmeindt“ sollen gemeinsam geerntet und das Obst zugunsten der Gemeinde verkauft werden (28)
- Verbot, Vieh auf die „Gemeint“ „auszuscheren“ (29)
- Verbot, auf der „Gmeindt“ Gräben auszuheben (37)

Gemeindehirte

- Verbot, gegen den Hirten handgreiflich zu werden (20)
- Verbot, den Viehtrieb zu beschränken (21) (25) (26)
- Pflicht, bei Dingung des Hirten, Leikauf und Zehrung anwesend zu sein (27)
- Vorrecht des Hirten, am Morgen als Erster Fallobst aufzuklauben (28)
- Verbot für den Hirten, in die „Stupfeln“ zu treiben, wenn noch Garben dort liegen (30)
- Dem Hirten ist das Vieh rechtzeitig „vorzutreiben“ (31)
- Verbot, gleichzeitig mit dem Hirten die Pferde auszutreiben. (32)
- Verbot, bei der Abrechnung mit dem Hirten ein Stück Vieh zu verschweigen (33)
- Der Hirte hat den Gemeindeochsen zu halten (35)
- Verbot, Laugasche auszuschütten, wo der Hirte treibt, oder auf der „Gmein“ zu waschen, wenn der Hirte austreibt (36)
- Abgaben für den Viehtrieb: Was vor 1. Mai ausgetrieben wird, gibt die „Walburgispründe“, was danach ausgetrieben wird, nur die „Jakobipründe“. Dabei zählen zwei Jährlinge als „ein Haupt“, ebenso zwei Kälber und zwei Schweine. Pferde und Ochsen dürfen nicht mit dem gehörnten Vieh ausgetrieben werden. (40) (41)

„Gemeinde-Metzen“

- Das gemeindliche Hohlmaß ist jeweils vor Nacht zurückzugeben (38)

Gottesdienstbesuch

- bei 5 fl. Strafe geboten (4)

Landwirtschaft

- Verbot des „Grasens“ in Korn und Dinkel nach 1. Mai, im Hafer nach Johannis(18)

Marksteine

- Verpflichtung, jede Veränderung anzuzeigen (24)

Nachtwächter

- (1730) soll ein zweiter Nachtwächter angestellt werden, u. a. „zur ordentlichen Ausrufung der Stunden“ (46)

Öffentliche Sicherheit

- Beherbergungsverbot für fremde und Personen oder Bettler ohne Wissen der Herrschaft (16)
- Verbot, einem Landsknecht oder Landstreicher Geflügel abzukaufen (17)
- Verpflichtung, einen Landstreicher bei der Herrschaft anzuzeigen (17)
- Verpflichtung, zur Hilfeleistung, wenn ein Nachbar von Landstreichern bedrängt wird (17)

Pfandrecht

- Ein nach acht Tagen nicht eingelöstes Pfand darf versetzt werden. (39)

Rockenstuben und Fenstern

- bei 45 x Strafe verboten (5)

Viehkadaver

- sind zu vergraben oder in der „Wildnis“ zu entsorgen (22)

Es handelt sich also um ein Grundgesetz für das gemeinsame Leben und Wirtschaften im Dorf, und zwar in der Form von jeweils strafbewehrten Geboten und Verboten. Die Geldstrafen (zugunsten der Gemeinde) schwanken zwischen 5 fl und 30 x. Die meisten Verordnungen betreffen den Gemeindevorstand und den „Viehtrieb“, die Gemeindeversammlung („Ehehaft“), die Gemeindevorrichtungen (Almende, Gemeindewege und -stege, Hirtenhaus, Gemeinde-Metzen, Nachtwächter), die öffentliche Sicherheit (Gefahr durch Landsknechte, Landstreicher) und den Feuerschutz. Auch das sittliche Leben (Gottesdienstbesuch, Fenstern, Rockenstuben, Herumstreunen) wird reguliert.

Nothwendig gefundener Anhang

zur Verbesserung der Neuendettelsauischen Dorf- und Gemeinde-Ordnung, wie solche bei der den 31. August 1730 gehaltener Ehehafft öffentlich verlesen und hinkünftig gehalten werden solle.

Ad 3^m (= tertium)

...,weßwegen ein Richter mit Beyhülff derer Bürgermeisters eiferig daran seyn muß, daß die gemachte Straff gehörig bezahlt, oder im Unterbleibungsfall zu gewarten haben sollen, daß man solche von ihnen anhero gleichermassen executive eintreibe.

Ad 5^m (= quintum)

... und Nacht Streunens sowohl in als außer dem Dorf so oft, wovor auch die Eltern und Hausherren fleißige Obsicht bei Vermeidung gleicher Strafe zu tragen haben.

Ad 21.

... weßwegen dann der Hürt, so ein oder anderer Trieb verbauet oder gar verlandert würde, bey Vermeidung würcklicher Abschaffung es ohnverzüglich anzuzeigen und Verhaltensbefehl einzuholen hat. Ingleichen sollen die eingemachten Kraut- und anderen Äcker zur Behutung hinwiederum bey empfindlicher Straff eröffnet werden.

Ad 25.

... der Herrschaft sogleich es anzeigen, wie bey 2. Art(ikel) schon gemeldet, weiteren Bescheids gewärtigen zu können. /S. 21/

Ad 30.

So wird auch hiermit expresse verboten, daß keiner seine Felder mehr, wie bißhero zu nicht geringer Schmälerung der Weidt geschehen, sowohl gleich nach der Ernd oder auch im Frühejahrn sobald wiederum herum reysse, sondern wie anderer Orthen gewöhnlich vorhero ein Zeit lang zur Huth liegen lassen solle.

Zum 43. gehet auch der ernstliche Befehl dahin, daß ein jeder seine Felder von nun an wie allerorthen gewöhnlich fluhrrnastig (?) bauen sollen, wodurch die Huth nicht nur merklicher gebessert, sondern auch die Trieb und mehr andern verdrüßlich Streiten abgeholfen werden können.

Zum 44. solle des Jahres über 4mahl Feuerschauen gegangen und denen dabey befindlichen Persohnen jederzeit aus der Gemeind ein Trunck vor ihre Bemühung gegeben werden. Deßwegen man hiermit an diejenigen, so bishero mit dem Feuer unachtsam umgegangen und schlecht verwahrten oder wohl gar keinen Camin in ihre Wohnung haben, noch mahlen bey 1 fl 30 x Straff vermahnet werden, von dato an in Zeit von 14 Tagen, als zu welcher Zeit man anfangen wird zu visitieren, alles in guten Stand zu bringen. /S. 22/

Zum 45.

wird die Einmachung der Gärten um das Dorff herum sowohl mit guten Zeinen, Hecken und verschlossnen Thüren wiedermahlen bey empfindlicher Straff erinnert, anstehendenfalls man es auff der Widerspenstigen Kosten von Herrschafts wegen machen lassen wird, und weilen man

Zum 46.

schon eine geraumen Zeit nur einen Nachtwächter gehalten, alß soll ohne Verzug noch einer dazu bestellt und von Herrschafts wegen gehörig verpflichtet werden, damit zumahl bey jetzo wieder

anwachsenden langen Nächten nebst ordentlicher Ausrufung der Stunden auch die Nacht desto besser besorgt werden möchte.

Vors 47.

wird hiermit das schädliche und allzu überflüssige Gänß- und Tauben-Halten bey 30 x Straff verboten und die ehemahlig schon veranlaßte Ordnung wegen der Ganß-Haltung nochmalig ernstlich befohlen, widrigen Fallß man die gänzliche Abschaffung derselben zu erwarten haben wird.

Gemeinsch.
Archiv Neuendettelsau

Dr. Hans Rößler
Tel. 09874/8268
Ziegelhüttenstr. 12
8806 Neuendettelsau

Unser einzigstes Exemplar, v. Eyb!
Dorffs und Gemeinde
Ordnung zu Neuendettelsau
Aufgerichtet den 19 Monats
Tag July Anno 1670.

von Veit Adam v. Eyb

Kundt vnd zu wissen seys hiemit Jedermäniglich. Nachdem ein Graume Zeit bey diesen Leidigen kriegs wesen die meiste ja fast alle Alte unterthanen Leider! abgestorben, und sich bey nunmehr, erhalten Lieben frieds, wiederum Junge, oder gar frembte und aber meist solche Leute finden, die des Landes Brauch, Herkommen und gewohnheit, unerfahren seindt, und deßen keines wissenschaft haben, gleichwohlen nichts Beßres sein und erfunden werden mag, dardurch der Gemeine Mann zum guten aufnehmen gebracht und im fried und Einigkeit erhalten werden möge: alß wo gute Gesetze und verordnungen gestellt, und zu Jedermans wissenschaft verkündt und beschrieben worden.

Als hab Ich Veit Adam von Eyb/Herr uf Neuendettelsau. Hochfürstl. Eystettischer Erbschenck/Rath, Forst- und Jägermeister, auch Pfleger beyder Ämter Düttingen v. Raytenbuch/ auch deß Hochfürstl. Durchl. Brandbr. burggraf=Thums Nürnberg ErbKammerer, und der HochLöbl. Freyen Reichs Ritterschafft Lands zu Franken, orts an der altmühl Erwählter RitterRath pp auß Christler Lieb und ober Herrschafft/r vorsorg, auch auf unterthäniges an Langen Einer Gemein zu Neuendettelsau, nachfolgende Dorffsordnung begreifen laßen, deren ein Jeder Gemeine Mann Nachleben, dieselbe in allen Puncten, halten und nachkommen solle, bey Straff gesetzter Poen ohnnachLäßig, die von einen Jeden verbrecher soll genommen werden; Es kenne sich dan einer mit Herrngebott oder LeibesNoth genugsamlich Entschuldigen.

- ① Erstlich solle jedes Jahrs HerbstZeite, bey gehaltenen Ehehafft zu den Richter und BeedgerichtsBurgermeistern, noch ein Dorffsführer oder DorffsMeister Erwählet werden, welcher zwey Jahr Lang allzeit verbleiben, der selbe auch gndster Herrschafft so wohln alß auch denen jedesmahligen AmptsVogten, an eines Leibn geschworren Eydtstatt sein Treystgeben, daß er ob dieser Dorffsordnung, und gemeinrecht festiglich wolle halten, Niemand ansehn noch über Rucken tragen, Er sey arm oder Reich

Freund oder Feind, sondern ein Jeder, so Bußfällig wird und nachfolgende articul überschreift, Straffen.

- ② Zum A n d e r e n. solle die DorffsOrdnung alle Jahr zweymahl, nemlich HerbstZeit an der Ehehafft, dann den 3ten PfingstTag, da jedesmahl gerichtstag gehalten wird, offentlich, damit sich niemand kan entschuldigen, und ein Jeder weiß zu Hütten, verlesen werden.
- ③ Zum D r i t t e n. Weß vor-Bemelte Richter, Burgermeister und Dorffsführer, die Jeder Zeit zuvorherr miteinander Betürftiger Unterredung Pflegen sollen, von einer Gemein Wegen gebithen, daß sich gebühret und ein Jeder zu thun schuldig, soll ein Jeder den selben Gefällig sein, welcher den nicht nachkompt, solle um 1 fl. gebüßt werden und sollen solch Geldt nicht wie bißhero geschehen, bey denen Wirthen verseuffen, sondern in ein Sporbüchsen thun, und zur Nothdurfft an den Gemeinen Nuzen, alß Wegen und Stegen, Hürten Heuser, auch andern angewendet werden, und da einer in einer Gemein Bußfällig wird, soll er nach dem er gestrafft, die Buß inner 14 Tagen erLegen und wo daß nicht geschicht, soll er doppelt gestrafft werden.
- ④ Zum V i e r t e n. Nachdem BißHero bey dem Gemeine Volck ein böser gebrauch-gewesen, daß sie am Heyligen Sonr und feyertagen, allerhand geschäftet so gar mit dem Anspann verrichtet, sonderlich auch im Hey unnd Gromath, auch zu ErntZeit und sonsten gearbeitet Haben, und ihnen solche arbeit viel Lieber dan daß Heylige Göttliche Wort daran uns doch all unser Seeligkeit und Wohlfarth gelegen zu hören gewest, dardurch Gott der Allmächtige würde erzürnet, Hagel und ungewitter, Zeitlich Theurung über uns schickt, daß wir wohl an werckTagen, da wir arbeiten solten, dagegen feiern müssen; wann dann die Heyligeschrift Clar mit sich Bringt, daß man für allen Dingen daß Reich Gottes soll suchen, so werden daßß andere alles Zeitliche Reichlich Hernachkommen, und auch Gott der HimmlischVatter Himmel und Erden, Ja auch alle Creaturen, waß darin ist in Sechs Tagen geschaffen, und dem Siebenden geruhet, auch den Menschen durch seynen diener Mosen in den Zehn Geboth en ufferlegt hat, daß er auch Sechß Tag soll arbeiten und den Siebenden feyern und Heyligen, daß ist: man soll fleißig zur kirchen gehen, Gotteswort hören und darnach Leben die Heyligen Sacramenta empfaßen und ein jeder vor sich und der ganzen Christenheit Noth fleißig Betten, demnach so solle Hie mit Ernstlich und Bey Straff 5 fl. Gebotten

- ⑫ Zum Zwölftten, so oft von den Burgermeister, Besserung an Hirtten Häußern, gemein Weg und stegen vorgenommen wird soll sich ein Jeder willig darbey finden, Bey Straff 30 Xer.
- ⑬ Zum Dreyzehenden. So man an der gemeindtarbeit, soll ein Jeder selbst arbeiten, oder eine Tagelöhner, der ein Tag Lohn verdienen kan, stellen und keinen Jungen schicken, bey Straff 30 Xer.
- ⑭ Zum Vierzehenden, soll Keiner keinen Haußgenosen ohne der Herrschaft und gemein vorwißen ein nehmen, es soll auch ein Jeder für seine Haußgenossen der gestalt gut werden, wann einer einen in einer gemein schafften zufügt, daß derselbige dem der schadten wieder fährt, nicht schuldig sein soll, dem Haußgenossen nach zu Laufen, sondern sich desselbigen an dem HaußHerr zu erholen habe, auch soll kein Haußgenos, der ^{kein} Vieh hat, auf einer gemein, es sey Zu Dorff oder Zu Feld, grasen, bey Straff 30 Xer.
- ⑮ Zum Fünffzehenden. Wann arme Leuth in flecken geführt, sollen dieselbige einer um den andern Herbergen übernacht und Zu Morgens, von Bannen, die anspan oder Pferde Haben, auch einer umb den andern wiederum in ander Flecken geführt Werden, bey Straff 30 Xer.
- X ⑯ Zum Sechzehenden soll auch Keiner keine frembten oder unbekannten, auch kein Bettelleut über Nacht ohne vorwissen der Herrschaft nicht beherbergen, da er anderst krankheit Halben fort Kommen Kann, bey gemein Straff 30 Xer.
- X ⑰ Zum Siebenzehenden soll Keiner keinen Landtsknecht oder Landstreicher, kein Henne oder ander geflügel abkauffen, und da solche streicher vorhanden wehren, die schaden thun, sollen sie es der Herrschaft an Zeigen, und sich Bescheids erholen, da aber die Nachbarn sehen, daß einer von solchen Streichern bedrängt wird, denselben sollen sie Zu Springen und erretten, bey Straff 30 Xer.
- = 1. Mai ⑱ Zum Achtzehenden soll daß graßen in Korn und Dinckel nach Walburgis und in Habern, nach Johannis, verboten seyn, bey Straff 30 Xer. = 24. Juni
- ⑲ Zu Neunzehenden soll Keine gräserin uf der Gemein, es sey uff wasen oder Wießen, mit dem Stumpf mähen, bey Straff 30 Xer.
- ⑳ Zum Zwanzigsten, soll Kein Wissen, Acker oder Holz, darauf man vor Alters getrüben, verschont Werden, Ob aber einer seine Wiesen zum Dritten fuder Hägen wolt, die

nicht Beuntrecht hat, oder sonst ein Futter Länger, denn seine umliegende Nachbarn stehen Wolt lassen, so soll der sich an den Hürten jedennoch sich nicht vergriffen [werden], ob er schon darauff Hürth, und wann derselbig sich gegen Einer Gemein oder Hürten Wolt uff Leinen, soll er nach der Ordnung Gestrafft Werden umb 30 Ker.

- ②1 Zum E i n u n d Z w a n t z i g s t e n soll Niemandt keinen Trieb dem Vieh gefährlicher Weiß versäm- oder sonst in einem oder anderen Waß Zu schaten abtrez en, bey Straff 30Xr
- ②2 Zum Z w e y u n d Z w a n t z i g s t e n soll Niemand kein Todtvieh uf die gemein werffen oder Tragen, sondern das selbige Eingraben oder in die Wiltnuß führen Lassen, bey Straff der Euß a 45 Ker.
- ②3 Zum D r e y u n d Z w a n t z i g s t e n, soll Niemandt so äcker od Wiesen Verglentert, Weiter den Zwen schue Lang auf ein Gemeinden innern Stöckel schlagen, bey Straff 45 Xr
- ②4 Zum V i e r u n d Z w a n t z i g s t e n, wo auch einer in der Gemein Sehe, oder erführe daß ein Marckstein verendert oder sonst der Gemein Zu dorff und feldt entzogen oder Zu schaten gehandelt werden solt, daß ein Jeder anzuzeigen schuldig seyn, bey Straff 30 Xr.
- ②5 Zum F ü n f f u n d Z w a n t z i g s t e n. Wann Jrgend von jemand der trieb verstört oder eingezogen wird, so soll der Trieb Wiederum eröffnet und erweitert werden oder 30 Xr verfallen seyn, zu dem Ende dann der Trieb jedes Jahrs, durch den Richter, Burgermeister und Dorffsführer fleißig besichtigt und von dießen ob solcher Verordnung besonders genau gehalten werden solle.
- ②6 Zum S e c h s u n d Z w a n t z i g s t e n so mann Erstl austreiben will, soll zu vor verkündet werden, damit ein Jeder seyn ErbLucken ufmeche, da aber einer solches nit thun Wolte, solle er gestrafft werden, umb 30 Xr.
- ②7 Zum S i e b e n u n d Z w a n t z i g s t e n. Bey Dingnung eines hürten soll ein Jeder Gemeindtsnern bey dem hürten Leykauff und selbiger Zehrung sich ein finden, bey Straff 30 Xr.
- ②8 Zum A c h t u n d Z w a n t z i g s t e n, Es soll keiner vom feld birn uf der gemein, vor austreybung daß Hürten nit auf Klauben, bey Straff 30 Xr. Welcher aber den andern oder uff der gemeindt einen Baum schüttelt, soll um 30 Xr. gebüßt Werden. Nach dem Hürten aber daß Morgens, mag ein Jeder uf Glauben uf den seinigen, da ein Baum Ihrer Zwen antreffe,

bey Straff 30 Xr Geldts, und solle das fald Obs, so auf der Gemeindt stehet, Insgemein genossen, geschüttelt oder einen Verkaufte und das Geld Zum Gemein Nutzen angewendet werden.

mhd. schern:
schinschaffen;
abzondern

- (29) Zum NeunundZwanzigsten soll Niemandt kein Vieh uff die gemeint außscheeren, es sey den kranck oder hab sonsterheblliche vrsachen ; Jedoch seind die Höch Peunt Hirunter nichtbegriffe bey Straff 30 Xr.
- (30) Zum Dreysigsten. Es soll auch der Hirt nicht in die Stupffel Treiben, Wo noch garben Liegen, sondern allem schatten Bevor sey n, bey Straff 30 Xr. Vnd solle das Gehörnte Viehe, Wann Mann in die Stupffel Treibt, enterthalbe Tag den Vorgang Haben, und mit andern Viehe ehender nicht dreingehütet oder getrieben Werden, Bey Straff 30 Xr.
- (31) Zum Einunddreysigsten soll ein Jeder sein vieh so man außtreibt, den Hürten alle Tag vortreyben, Beystraff 30 Xr.
- (32) Zum Zweyunddreysigsten soll ein Jeder der Pferdte oder ander ZugVieh hat, vor oder nach dem Hürten außtreyben, oder aber treyben, damit selbe nicht unter das vieh Kommen und schaten thun, beystraff 30 Xr.
- (33) Zum Dreyunddreysigsten. Wann man mit dem Hürten rechnet und einer ein vieh verschweigt der soll gestrafft werden, umb 45 Xr
2. (34) Zum vierunddreysigsten. Wann ein Hirt außgeschüttet², so soll Ihme ein Jeder seinen Willen machen, daß er Zu frieden ist, da aber der Hirt über einen Billig zu klagen Kommt, soll derselbige gestrafft Werden, umb 30 Xr. Da aber der Hirt einen gut willig Borget, soll einer Gemein Nicht schuldig seyn, ihme wieders zu verheiffen.
- (35) Zum Fünfunddreysigsten, soll der GemeindeOchs von alhiesigen Hürten Wohl gehalten werden, damit eine Gemeind mit der Herdt Wohl versorgt seye. Zu Welch Beserer erhaltung desselben er Hirt Jährl eine Wiesen von der Gemeindt Zu gewiesen haben soll da ferne aber er Hirt, miter Haltung seines Ochsens nachlesig und unfleisig betretten wird, soll er umb 45 Xr gestrafft werd
- (36) Zum Sechsenddreysigsten, soll Niemand die LaugAschen von der Weschen an die Weg und Örter, da man das viehe hintreibt schütten, auch bey ein und außtreibung des Hürten uff der gemein Waschen, bey Straff 30 Xr: Sondern die Wohl zu Nutzen, in seine gärten oder Wiesen, die mädig seyndt, thun und auß breiten.
- (37) Zum Siebenunddreysigsten soll keiner Keinen graben uff der Gemeindt ohne vorwissen derselben, uff werfen, bey Straff 30 Xr.
- (38) Zumachtunddreysigsten. Welcher den gemein ~~Wegen~~ ^{Meyzen} (X) Hat

über nicht heimlich bekehrt soll gestrafft werden umb 30 Schilling

(39) Zum Neununddreysigsten. Wann einer gepfändet wird und in acht Tagen das Pfand nicht löst, soll man wecht haben, selbiges zu versetzen, Jedoch aber höher nicht, als die Buß eines Gulden.

(40) Zum Vierzigsten. Was die Erste Ruthen begreift gibt Walburgis^{1.5.} Pfünd, und was nach Walburgis hinaus kommt muß die¹⁵⁷ Stöbipfründ geben, 2 Jährling geben ein Haupt, Ingleichen 2 Kölber geben auch ein Haupt, bey den schweinen sollen auch 2 für ein Haupt gerechnet werden, und sollen die Pferd und Ochsen auf den gemeine Wäßen und eines Jeden Roßweidt, wie von Alters Herkommen ist gehüttet und nicht den Gehörneten Vieh nach getrüben werden.

inmündig:
Inhalt, die
etwasmäßig
erreichten Lebens-
mittel

(41) Zum Einundvierzigsten, der Jenige welcher gar kein Vieh hat, solle gleichesfalls 1 1/2 Haupt zu verpfänden verbunden seyn. Wer ein Stöbig Vieh hat, solle es nicht mit unter die Gemein Treiben, bey Straff 45 Xr. und da solches einen Menschen schade thut, solle der Herr des Viehs, den Schaden zu büßen schuldig, oder solches Stuck Viehe, den Jenigen so den Schaden erlitten verfallen seyn; Kein Mastvieh soll auf der Gemeindt getrüben werden.

(42) Zum Letzten sollen alle Benachbarte so zu Schatten betreten werden, dieser Ordnung mit der Buß gleicher Gestalt unterworfen seyn.

Diese Ordnung soll durch auß, bey Straff der Gesetzen poen gehalten und dafern Richter, Burgermeister oder Dorffsführer, über einen oder Mehr Puncten Straffbar solten erfunden, Ein jeder mit angesetzter Bestraffung doppelt angesehen werden; Jedoch soll mir ob Benannten von Eyb, als Gemein- und dorffs Herrn noch ieder Zeit Bevorstehen, solche Ordnung zu mehrn und zu Mindern, nach gelegenheit der Gemein Nutzen.

Deßen zu wehren Urkund, hab Ich mein Adl. angebohren Insiegel hievor gedruckt. So geben den Neinzehnden Monatstag July des Sechzehnhundert und Siebenzigsten Jahrs

Siegel.

(gez.) Veit Adam von Eyb